Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 12.

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern. Samstag, den 21. März. 1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Revisionsgelüste.

Hr. N. ist bei seinen Berechnungen über die Lehrerkasse in Nr. 3 dieses Blattes von der Voraussetzung ausgegangen, der Beitritt sei im Jahr 1856 wirklich obligatorisch erklärt worden, und ist zu dem Resultate gekommen, daß auch in diesem Falle die Pensionen hätten sinken müssen und noch ferner sinken müßten. Daraus zieht er mit Recht den Schluß, das Pensionirungssystem der Lehrerkasse beruhe auf falschen Berechnungen, und verlangt deßhalb Revision der Statuten. Man mag ihm vielleicht vorwerfen, seine Berechnungen beruhten auf allerlei Annahmen und Voraussetzungeu, die eben so gut falsch als wahr sein könnten. Wir wollen daher versuchen, der Sache direkter auf den Leib zu rücken, und wenn wir dann auf einem ganz andern Wege zu dem gleichen oder einem ähnlichen Resultate gelangen, so muß seine Behauptung dadurch wesentlich bekräftigt, ja fast bis zur Evidenz erwiesen werden. Die Lehrerkasse ist nichts Anderes als eine Lebensversicherungsanstalt en miniature, sie muß sich daher offenbar nach den Berechnungen der Versicherungstechnik richten. Die Resultate derselben sind in den Prospekten der genannten Anstalten ziemlich ausführlich niedergelegt und diese wollen wir benutzen, müssen aber dabei einige Modifikationen anbringen. Wir untersuchen zuerst die Frage:

Was für einr Rente (Pension) können die Mitglieder der Lehrerkasse für ihre Einlagen beanspruchen?

Wir scheiden die Mitglieder in zwei Klassen:

1) Solche, die das Unterhaltungsgeld der Statuten von 1840 bezahlt haben.
2) Solche, die das Unterhaltungsgeld der jetzigen Statuten bezahlen.

Erstere zahlten 20 Beiträge zu je 48 Bz. a. W. und 10 Beiträge zu je 24 Bz. a. W.

Die 20 Beiträge zu 48 Bz. wachsen, wenn der Eintritt im 25. Altersjahr erfolgt ist, bis zum 55. Altersjahr an zu Fr. 220. 05

Die 10 Beiträge zu 24 Bz. betragen „ 29. 97

Summa Fr. 250. 02

a. W. oder **Fr. 357. 17** n. W.

Für Diejenigen, die das Unterhaltungsgeld der jetzigen Statuten bezahlen, gestaltet sich die Sache folgendermaßen:

10mal Fr. 25 wachsen bis zum 55. Altersjahr an zu Fr. 684. 08
„ „ 15 „ „ „ 55. „ „ „ „ 277. 23
„ „ 5 „ „ „ 55. „ „ „ „ 62. 43

Summa Fr. 1023. 74

Aus diesen Summen könnten wir nun die Renten berechnen. Allein die Sache ändert sich noch durch folgende Erwägung: Eine bedeutende Zahl von Mitgliedern wird nach § 12, litt. b, c und d vor dem 55. Altersjahr pensionirt. Wir haben nun an der Hand des Jahresberichtes pro 1867 berechnet, daß von den 285 Berechtigten ungefähr 700 Jahrespensionen vor dem 55. Altersjahr bezogen wurden, was auf einen Berechtigten circa 2½ ausmacht. Es würden also im Durchschnitt nicht 55, sondern nur 52½ Altersjahre zur Berechtigung erforderlich sein. Denn was für 285 Mitglieder richtig ist, wird wohl auch für größere Zahlen keine großen Aenderungen erleiden. In diesem Alter wären aber nicht die oben angeführten Summen (Fr. 357. 17 und Fr. 1023. 74) zum Ankaufe der entsprechenden Renten disponibel; sie müssen reduzirt werden, jedoch nur um die Zinse, da die Einlagen bis zum 55. Jahre fortbezahlt werden. Durch eine ziemlich einfache Rechnung findet man nun, daß die Fr. 357. 17 herabsinken auf **Fr. 323. 71**, und die Fr. 1023. 74 auf **Fr. 928. 17.**

Nehmen wir nun Tabelle VIII, Prospektus Nr. 3 der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Hülfe: „Sofort beginnende Leibrenten auf zwei Leben, zahlbar bis zum Tode des Zuletztsterbenden.“ Aus dieser geht hervor: Wenn beide Versicherte 55 Jahre alt sind, so erhalten sie für Fr. 100 einmaliger Einlage eine Rente von Fr. 7. 04; sind beide nur 50 Jahre alt, eine solche von Fr. 6. 41. Daraus folgt, daß man bei 52½ Altersjahren für Fr. 100 eine Rente von Fr. 6. 73 erhielte. Durch einfache Proportion läßt sich nun weiter finden:

1) Für Fr. 323. 71 beträgt die Rente . **Fr. 21. 79**
2) „ „ 928. 13 „ „ „ . „ **62. 46**

Man könnte hier einwenden, die Kasse bezahle nicht nur Pensionen, sondern auch außerordentliche Unterstützungen und Aussteuern an Waisen bei ihrer Admission. Das ist allerdings richtig. Allein diese werden, wie die Pensionen, zu fast ¾ aus den Kapitalzinsen bestritten. Nun verrechnen die Lebensversicherungsgesellschaften bis 13 % der Einlagen für Verwaltungskosten. Bei der Lehrerkasse dagegen beträgt der den Einlagen auffallende Theil derselben gegenwärtig bloß etwa 4,7 %. Aus dem Rest wird sich nun wohl ⅓—¼ jener Unterstützungen und Aussteuern bestreiten lassen.

Damit wäre unsere erste Frage beantwortet, wenn nur jene erste Mitgliederklasse, wie wir sie oben aufgestellt haben, überhaupt vorhanden wäre. Allein es ist mit Ausnahme der seit 1856 Eingetretenen, die also unsere 2. Klasse bilden, kein einziges Mitglied, das nicht in zwei oder drei Revisionsperioden der Statuten seine Beiträge entrichtet hätte. So hatte ein im Jahr 1834 beigetretenes Mitglied 6 Beiträge unter den Statuten von 1818, 16 unter denjenigen von 1840 und 4 unter den jetzigen zu entrichten. So würde sich aus einer genauen Berechnung fast für jedes einzelne Mitglied eine andere Einlage und folglich auch eine andere Rente ergeben. Allein ganz in den Wind geredet haben wir denn doch nicht. Die

Statuten von 1840 enthalten nämlich folgende Uebergangsbestimmung: § 10. Um den Mitgliedern, welche der Stiftung vor der Inkrafttretung dieser erneuerten Statuten beigetreten sind, einen Vortheil vor den später Eintretenden einzuräumen, als Ersatz für die im § 19 der alten Statuten versprochene Gratifikation, wird in Betreff des Unterhaltungsgeldes folgende Uebergangsbestimmung aufgenommen:

a. „Die Mitglieder, welche bereits zwanzig Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben, zahlen während der nächsten 10 Jahre nur noch einen Jahresbeitrag von 12 Bz.

b. Die bereits bei Erlassung der erneuerten Statuten in die Gesellschaft aufgenommenen Mitglieder, welche noch nicht zwanzig Jahresbeiträge entrichtet haben, sollen das bisherige Unterhaltungsgeld von 24 Bz. noch so lange zu bezahlen fortfahren, bis sie 20 Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben; von da an soll auch ihr Unterhaltungsgeld für die nächstfolgenden 10 Jahre auf 12 Bz. heruntergesetzt werden."

Man hat also da den früher eingetretenen Mitgliedern gestattet, weniger hohe Beiträge zu zahlen, als die folgenden zu zahlen hatten, ihnen aber den gleichen Genuß zugesichert, wie diesen, d. h. man hat den früher Eingetretenen ein Geschenk gemacht. Dieses Geschenk werden wir heute schwerlich zurücknehmen können und auch nicht zurücknehmen wollen. Daher müssen alle diese in unsere 1. Klasse fallen und ihnen gehört also eine Rente von Fr. 21. 79 aus den Unterhaltungsgeldern *). Die unter den Statuten von 1840 eingetretenen Mitglieder zahlten dagegen ein höheres Unterhaltungsgeld, als die Statuten es vorschreiben, da im Jahr 1857 auch für sie die Beiträge erhöht wurden. Wer im Jahr 1840 beitrat, zahlte 17 × 48 Bz., dann 3 × 105 Bz. (15 Fr. n. W.) und endlich 10 × 35 Bz. (5 Fr. n. W.). Je mehr sich nun der Eintritt dem Jahre 1857 näherte, desto mehr nähert sich auch die Summe der Unterhaltungsgelder eines Mitgliedes derjenigen Summe, die unter den jetzigen Statuten zu entrichten ist.

Wer 1840 eintrat,	zahlte	Fr.	148. 10	a. W.	oder	Fr.	211. 57	n. W.
„ 1845	„	„	176. 60	„	„	„	252. 29	„
„ 1850	„	„	226. 10	„	„	„	323. —	„
„ 1855	„	„	289. 60	„	„	„	413. 71	„

Die Zinse sind hiebei nicht berücksichtigt. Mit Berücksichtigung derselben würde das Guthaben der im Jahr 1856 eingetretenen Mitglieder in ihrem 55. Altersjahr fast die Summe von Fr. 1023. 74 erreichen, welche das Guthaben der seit 1857 eingetretenen Mitglieder in ihrem 55. Altersjahr repräsentirt. Es geht daraus hervor, daß für jeden Jahrgang der von 1840—1857 Eingetretenen die Rente besonders berechnet werden müßte, wenn sie nicht zu groß oder zu klein werden sollte. Diese Berechnung würde freilich eine bedeutende Arbeit erfordern; aber dann würde Niemand in seinem Rechte bedeutend verkürzt werden.

An die Beantwortung dieser ersten Frage knüpft sich sofort die zweite:

Wird unter die gegenwärtig Pensionsberechtigten zu viel von den Unterhaltungsgeldern vertheilt und wie viel?

Die Mitglieder, welche bis zum Jahre 1870 pensionsberechtigt werden, sind in ihrer größten Mehrzahl vor 1840 eingetreten. Sie sind also zu einer Rente von Fr. 21. 79 aus den Unterhaltungsgeldern berechtigt, macht für 285 Berechtigte die Summe von **Fr. 6210. 15.** Nun betrugen sämmtliche Unterhaltungsgelder pro 1867 Fr. 7605. Davon wurden 10 % kapitalisirt; bleiben also Fr. 6844. 50. Diese Summe mußte aber auch einen Theil der Verwaltungskosten tragen helfen. Als solche führen wir an:

Besoldungen	Fr.	1020. —
Entschädigungen an die Bezirksvorsteher	„	229. 30
Vermischtes	„	474. 45
Summa	Fr.	1723. 75

Diese vertheilen sich nun nach Verhältniß auf die Unterhaltungsgelder, auf die Fr. 9000 vom Staate und auf die Kapitalzinse, was dann für die obigen Fr. 6844. 50 in runder Summe Fr. 350 ausmacht. (Die Staatssteuern werden wohl von den Kapitalzinsen einzig zu tragen sein.) Nach Abzug dieser Fr. 350 bleiben noch zur Vertheilung Fr. 6497. 50. Die Berechtigten hatten aber nur ein Recht auf Fr. 6210. 15. Es wäre demnach zu viel vertheilt worden Fr. 287. 35.

Daraus würde nun folgen, daß der Vorschlag des Hrn. N., bis zum Jahr 1887 jährlich 50 % der Unterhaltungsgelder zu kapitalisiren, wenn er absolut gemeint ist, vollständig auf Irrthum beruhe. Aber so schnell schießen die Preußen nicht und so schnell dürfen wir auch obigen Vorschlag nicht verurtheilen. (Schluß folgt.)

*) Nach ihren Einlagen könnten sie bloß eine Rente von Fr. 10—15 beanspruchen. Denn unter den Statuten von 1840 hatte ein Mitglied Fr. 120 a. W. zu bezahlen. Allein wer z. B. im Jahr 1834 eintrat, bezahlte vermöge jener Vergünstigung nur Fr. 76. 10 a. W. Bei Berücksichtigung der Zinse würde das Verhältniß sich noch ungünstiger gestalten, ebenso für die noch früher eingetretenen Mitglieder.

An die Tit. Direktion der Erziehung in Bern.

(Schluß.)

XII. Gruppirung nach den Berufsarten.

Landarbeiter.	Andere Berufsarten.
786	943

XIII. Verhältniß der Leistungen der Landarbeiter zu denen der übrigen Berufsarten.

Landarbeiter.	Andere Berufsarten.
6,03	7,93

B. Der Unterricht.

Wie bisher, so wurde auch dieses Jahr denjenigen, welche sich bei den Prüfungen ganz schwach zeigten, in den drei letzten Instruktionswochen Abends von 7—9 Uhr Unterricht ertheilt, der sich ausdehnte auf die drei Fächer: Lesen, Schreiben, Rechnen.

Hierbei zeigte es sich nicht selten, daß die Betreffenden in den erwähnten Fächern besser bewandert waren, als man erwartet hatte. Bei Einzelnen half freilich dieser Unterricht wenig, bei Andern hingegen waren die Resultate ganz erfreulich und der Unterricht recht fruchtbar. Eine Strafschule war die Rekrutenschule nicht; sie wollte nicht wehe thun und that es in Wirklichkeit auch nie. Von Vielen wurde sie gerne besucht. In Bezug auf die Resultate im Schreiben liegen diesem Berichte Proben bei, welche ein Maß bieten, wie weit man es bei gutem Willen in gereiftem Alter unter tüchtigen Lehrern zu bringen vermöge.

Auch dieses Mal darf hier ausgesprochen werden, daß unsere Rekruten durchweg den Eindruck von einem kräftigen, markigen Wesen und fester Gesundheit hinterließen. Ihr Betragen war stets anständig, ihr Benehmen höflich und freundlich.

Ich empfehle Ihnen, Herr Direktor, die Fortsetzung dieser Prüfungen, deren Leitung nunmehr meinem Nachfolger zu übertragen sein wird, da ich von nun an, weil nicht mehr im Dienste der Schule stehend, nicht als die geeignete Persönlichkeit erscheinen müßte, um die mir bisher übertragen gewesenen Funktionen ferner beizubehalten, und daher unter allen Umständen einen neuen Auftrag ablehnen müßte.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, den Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung!

Bern, im Dezember 1867.

J. Antenen.

Nachschrift der Redaktion. Wie wir wissen, so bestehen noch sehr unrichtige Vorstellungen über den Werth der Noten, die für die Leistungen der Rekruten gegeben werden. Der Werth derselben wird meistens zu hoch angenommen. Es rührt dieses, wie uns scheint, namentlich davon her, daß der Unterschied zwischen den Leistungen, wie sie durch die Noten 0 und 1 ausgedrückt werden, zu minim ist. Wir glauben deßhalb bei unsern Lesern gut anzukommen, wenn wir sie über den Werth der Noten aufklären, und benutzen dazu Nr. 33 des „Berner-Blattes", worin ein Examinator der Rekruten darüber Auskunft gibt. Er sagt:

„Seit 8 Jahren besteht die sehr nützliche und lehrreiche Einrichtung von Rekrutenprüfungen. Was weist diese für Resultate auf? Da der Bericht über dieselben pro 1867 noch nicht erschienen ist, so halte ich mich an denjenigen von 1866. Sämmtliche Berichte zeigen einen stetigen, aber sehr kleinen Fortschritt; stellt sich nun, wie zu hoffen ist, ein solcher auch pro 1867 heraus, so ändert derselbe doch am Resultat im Ganzen fast nichts und wir gehen daher nicht fehl, wenn wir auf den Bericht von 1866 fußen.

Die Rekruten werden geprüft im Lesen, Schreiben und Rechnen. Ihre Leistungen werden taxirt mit den Noten 0, 1, 2, 3, 4. Wer in allen drei Fächern ganz Befriedigendes leistet, erhält in jedem Fache die Note 4, mithin im Ganzen die Note 12. Nun stellt sich laut dem Bericht von 1866 im Durchschnitt die Note 6 heraus, d. h. die Rekruten haben per Fach die Note 2 erhalten. Sehen wir uns daher die Bedeutung dieser Note 2 etwas näher an. Was bedeutet sie im Lesen? Die Note 0 erhält, wer es nie gekonnt oder völlig wieder verlernt hat; die Note 1 wird gegeben für höchst mangelhaftes und die Note 2 für immer noch mangelhaftes Lesen. Es liest zum Beispiel Einer eine Beschreibung der Schlacht von Morgarten, er spricht aber aus: Morgengarten; vor dem Herzog Leopold bleibt er bedenklich stehen, dann wagt er's und siehe, es gelingt, der Leopold kommt richtig heraus; — von verständiger Betonung ist so wenig die Rede, wie von Verständniß des Gelesenen. Ein solcher Leser erhält die Note 2 und muß sie erhalten, denn man muß ihn doch unterscheiden von denen, die noch weniger, oder von denen, die gar nichts können. Die Note 3 erhalten die fertigen und die Note 4 die guten Leser. Daß die Rekruten im Lesen durchschnittlich die Note 2 erhalten, d. h. daß sie durchschnittlich nicht besser lesen, als wie es soeben charakterisirt worden ist, — das ist ein bemühendes Ergebniß; denn ein solches Lesen ist gänzlich werthlos. Wer es nicht besser kann als so, der hat davon gar keinen Nutzen und Genuß; der läßt es ganz liegen; für den sind Bücher und Zeitungen, diese mächtigen Lokomotiven geistiger Entwicklung, so gut als nicht vorhanden; er bleibt stehen in der Nacht dumpfer und stumpfer Gedankenarmuth.

Was bedeutet die Note 2 im Schreiben? — 0 erhält, wer es gar nicht kann; 1, wer wenigstens seinen Namen schreiben kann; 2 muß man demnach Denjenigen geben, welche einige errathbare Sätze zu Stande bringen, mögen in denselben die Gesetze der Sprachlehre und des Schreibgebrauchs noch so arg zertreten sein; z. B.:

Bern den ten 7 Ockdober 1867.

Als wir den 4 Ockdober das erste mal in den Milider dienst gegangen sint da ist es uns freld forgekommen als die Herren Offizieren und Instruchdor mit uns geschwetzt haben aber ist von eim Tag zum andern Beßer mit uns.

Mit Freintlichen Gruß.

Die Note 3 gibt man für ziemlich gute und 4 für ganz korrekte Aufsätze.

Im Rechnen wird die Note 2 gegeben für eine Aufgabe, wie die folgende: Ein Handwerker verdient wöchentlich 24 Fr. 75 Rp.; wie viel bringt dieß in einem Jahr? Für schwerere Aufgaben werden die besseren Noten ertheilt."

Wenn das seine Richtigkeit hat — und so gerne wir es auch thäten, wir können nicht mehr daran zweifeln — so steht's in Bezug auf allgemeine Volksbildung bei uns noch lange nicht befriedigend, und die Lehrer und alle Freunde der Volksbildung und Volkswohlfahrt aus allen Ständen vereint müssen alle Hebel ansetzen, um darin rascher größere Fortschritte zu erzielen.

Höchst erfreulich ist, daß sämmtliche Prüfungsberichte seit 8 Jahren einen stetigen Fortschritt aufweisen; derjenige von 1867 ganz besonders. Die Durchschnittsnote betrug im Jahr 1866 6,02, im Jahr 1867 aber 6,13. Vorwärts geht's doch immer!

Bekanntmachung.

Lehrerinnenseminar im deutschen Kantonstheil.

Laut Beschluß der kompetenten Behörden soll in der ersten Hälfte des Monats Mai l. J. das **Lehrerinnenseminar zu Hindelbank** wieder eröffnet werden und ein neuer zweijähriger Curs beginnen. Bewerberinnen werden hiemit eingeladen, sich bis den **18. April** nächsthin bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden. Mit dem Anmeldungsschreiben sind folgende Zeugnisse portofrei einzusenden:

1) Ein Tauf- und Admissionsschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum hl. Abendmahl ertheilt hat;

2) ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution der Bewerberin;

3) ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer der Bewerberin ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse Nr. 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

4) Ein Bericht des Gemeinderathes des Wohnortes über die Vermögensverhältnisse.

Zu der Aufnahmsprüfung kann nicht zugelassen werden:

1) Wer nicht Schweizerbürger ist;

2) wer nicht im Laufe des Jahres, in welchem der Eintritt in's Seminar gewünscht wird, das 17. Altersjahr zurücklegt. Ausnahmen hievon kann jedoch die Erziehungsdirektion bei wohl vorbereiteten Bewerberinnen gestatten;

3) wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerinnenberufes hinderlich wären;

4) wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;

5) wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.

In die neue Anstalt können 15 reformirte deutsche Bewerberinnen aufgenommen werden; ferner findet gleichzeitig die Ertheilung von Stipendien für deutsche Kantonsangehörige katholischer Konfession statt; beides jedoch erst nach vorausgegangener reglementarischer Aufnahmsprüfung. Ort und Zeit der letztern werden später den Angemeldeten mitgetheilt und im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. März 1868.

Namens der Erziehungsdirektor:
Der Sekretär,
Ferd. Häfelen.

ACADÉMIE DE NEUCHATEL.

Semestre d'été 1868.

Ouverture des cours: le 20 avril.

On reçoit les inscriptions au bureau du Recteur, le 14 avril.

Les examens d'admission auront lieu du 15 au 18.

Les Sections dont se compose l'Académie sont, outre le Gymnase supérieur littéraire, qui est placé sous l'administration de la commune de Neuchâtel:

1° Le Gymnase supérieur scientifique;
2° La Section de Pédagogie (Ecole normale pour l'enseignement primaire et secondaire);
3° La Faculté des Lettres;
4° La Faculté des Sciences;
5° La Faculté de Droit.

Pour les programmes et tous les autres renseignements, l'on est prié de s'adresser par écrit au soussigné.

Neuchâtel, le 24 février 1868.

Le Recteur de l'Académie,
Aimé Humbert.

2

Billige Classiker!!

Schiller's Werke, 12 Bde.,	Fr.	3. 75
„ Gedichte,	„	— 35
„ Wilhelm Tell,	„	— 30
Göthe, Faust, I, II, à	„	— 30
Hebel, allemannische Gedichte,	„	— 30
Körner, Leier und Schwert,	„	— 30
Lessing, Nathan der Weise,	„	— 30
„ Minna von Barnhelm,	„	— 30

Buchhandlung H. Blom (Eug. Stämpfli)
in Thun.

1

Konfirmations- und Promotions-Geschenke.

Hiezu eignen sich namentlich:

Gonthier, Betrachtungen auf den Genuß des Abendmahls,	Fr.	— 45
Gerock, Palmblätter, feine Ausgabe,	„	5. 15
„ „ wohlfeile Ausgabe,	„	3. 25
Kempis Nachfolge Christi in verschiedenen Ausgaben und zu verschiedenen Preisen.		
Lavater, Stimme des Freundes, mit Goldschnitt,	„	2. 70
„ Worte des Herzens, „ „	„	2. 70
Sudhoff, Kommunionsbuch, „ „	„	3. 90

Schulbücher, Gesangbücher in allen wünschbaren Einbänden.

Atlanten von 70 Cts. an, Jugendschriften in großer Auswahl.

Mathematische Bestecke (Reißzeuge) in ordinären, jedoch brauchbaren Sorten, von Fr. 1. 80 an; Aarauer von Fr. 6 an.

Faber- und Rehbachstifte in Etuis. Brieftaschen und Mappen u. s. w.

Alle in andern Zeitungen angekündigten Bücher u. s. w. können auch durch mich bezogen werden.

Zu gefälligem Zuspruch empfiehlt sich unter Zusicherung gewissenhafter Bedienung die

Buchhandlung H. Blom (Eug. Stämpfli)
in Thun.

2

NB. Rechtzeitige Meldung wäre sehr erwünscht, um allfällig Fehlendes noch beschaffen zu können.

Kostort in Bern.

Bei Unterzeichnetem könnten noch 2 oder 3 Knaben vom Lande, welche die Kantonsschule besuchen, billig Kost und Logis haben.

R. Minnig, Lehrer.

Bildung von Lehrerinnen in Bern.

Anmeldungen neuer Schülerinnen zur Erlernung des Berufes einer Erzieherin und Lehrerin in der **Einwohner-Mädchenschule in Bern** nimmt bis zum 12. April unter Vorweisung des Tauf- und Impfscheines und einer selbstverfaßten schriftlichen Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges entgegen der Kassier der Anstalt, Hr. Gemeinderath Forster.

Aufnahmsprüfung den 4. Mai, Morgens 8 Uhr, im Schulgebäude auf dem Kornhausplatz Nr. 45.

Anfang des Lehrkurses Dienstag den 5. Mai.

Für gute und billige Kostorte sorgt Hr. Schulvorsteher Frölich, welcher außerdem jede weitere nähere Auskunft ertheilt.

Bern, den 17. März 1868.

Die Schulkommission.

Literarisches.

Ueber die Schrift:

Die wesentlichsten Mängel der häuslichen Erziehung und ihr nachtheiliger Einfluß auf die Schule. Ein Vortrag von A. Wanzenried, Sekundarlehrer und Armeninspektor in Groß-Höchstetten. (Preis 40 Cts., in Parthieen von 20 Expl. à 30 Cts.)

äußert sich der „Süddeutsche Schulbote" 1867 in Nr. 19 folgendermaßen: „Wir lasen diesen Vortrag mit großer Befriedigung. So populär, eindringlich, drastisch sind noch nicht oft die Sünden vieler Eltern an ihren Kindern aufgedeckt und gestraft worden. Die Armuth und ihr Hunger, die Geringschätzung der Schule als einer Last, der reine Utilitätsstandpunkt, das zu frühe Entnehmen der Kinder aus dem Unterricht, die Vernachlässigung der häuslichen Erziehung, der körperlichen und geistigen, die Immoralität vieler Eltern, Dienstboten, Jugendgelage, die ungenügende Polizei u. dgl., Alles ist mit Beispielen aus dem Leben belegt und in einer besonders für das Landvolk trefflich berechneten Sprache entwickelt. Eine ächte Volksschrift!"

☞ Vorräthig in **J. Heuberger's Buchhandlung** in Bern und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Besoldung. Fr.	Anmeldungszeit.
Ursenbach,	3. Klasse,	65	520	3. April.
Rohrbach,	3. Klasse,	90	500	3. „
Schuppofen,	Gemischte Schule,	66	600	4. „
Gumm,	Gemischte Schule,	53	600	4. „
Leimern,	Oberklasse,	65	600	4. „
Büetigen,	Oberklasse,	45	663	15. „
Macklingen,	Gemischte Schule,	20	500	15. „
Gysenstein,	Oberklasse,	80	600	4. „
Kramershaus,	Oberklasse,	90	605	4. „
Thal,	Unterklasse,	70	502	4. „
Wattenwyl,	Gemischte Schule,	50	500	4. „
Schweißberg,	Unterklasse,	65	500	4. „
Oberwyl,	Unterklasse,	50	600	15. „
Bühl,	Gemischte Schule,	45	560	15. „
Brüttelen,	Unterklasse,	50	550	15. „

Verantwortliche Redaktion: J. Schütz, Lehrer in Bern. — Druck und Expedition: J. Allemann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.